

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in den Landesgebieten von Bayern, Königreich Sachsen und Baden. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend die Erstattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der franko-Währung innerhalb deutscher Grenzgebiete. S. 218. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der bemerklichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 219. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern und journalischen Arbeitern in Garnisonsartilleriesubaltern. S. 220.

(Rr. 1814.) Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 21. Juli 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. Oktober 1888 für das Gebiet des Großherzogthums Baden und mit dem 1. Januar 1889 für die Gebiete des Königreichs Bayern sowie des Königreichs Sachsen seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Krassnoé Sélo, den 21. Juli 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.